

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/14GV/2021-273				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 11.02.2021				
	Verfasser: Möller, Doreen				
Rechtsaufsichtliche Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Stepenitztal					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
09.03.2021 Gemeindevertretung Stepenitztal					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Sachkonto 61100.41111 Schlüsselzuweisung in Höhe von 13.000 Euro zur Verbesserung des Jahresergebnisses und zur Verbesserung des laufenden Saldos der Ein- und Auszahlungen zu verwenden. Diese Mittel stehen nicht zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung. Sie kommt somit der von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angeordneten Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 13.000 Euro nach.

Sachverhalt:

In der Genehmigung der Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.02.2021 für die Gemeinde Stepenitztal wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V angeordnet, dass haushaltswirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden, die im Ergebnishaushalt 2021 zur einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 13.000 Euro führen. Für die Erreichung dieser Anordnung sollen die Mehrerträge aus dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 13.000 Euro verwendet werden, die in der ursprünglichen Haushaltsplanung nicht veranschlagt waren. Diese Mehreinnahmen dürfen ausschließlich zur Reduzierung des Defizits und nicht anderweitig verwendet werden..

Finanzielle Auswirkungen:

Verbesserung des Jahresergebnisses um 13.000 Euro.

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Stepenitztal
Der Bürgermeister

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
16. Feb. 2021				
PE 346				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Diese Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de
AZ: 15 21wei

Wismar, den 11.02.2021

**Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal für die Haushaltsjahre 2020/2021 vom
19.05.2020, zugegangen am 27.05.2020**

Hier: Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal für die Haushaltsjahre 2020/2021 wurde
gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach kursorischer Prüfung der Haushaltssatzung 2021 habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2021 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-174.600 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
von
-28.500 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
von
-378.600 EUR

festgesetzt.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)

Die Möglichkeit zur Anhörung nach § 28 VwVfG wurde im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme wahrgenommen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Stepenitztal haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2021 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 13.000 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

378.000 EUR

(in Worten: dreihundertachtundsiebzigtausend Euro)

Seite 2/7

genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2021 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2021 nicht enthalten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2021 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2021 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -174.600 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.997.873 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 2.172.473 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2021. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Seite 3/7

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2020 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 886.637 EUR. Für 2021 ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 41.900 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 70.400 EUR ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 in Höhe von 856.137 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum erreicht werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung Stepenitztal hat am 19.05.2020 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 und die Finanzplanjahre 2021 bis 2023 beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Stepenitztal von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stepenitztal ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2021 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 13.000 EUR erreichbar ist.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere entsprechend der vorläufigen Finanzrechnung 2020 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht werden. Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist jährliche Minderauszahlungen auf.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Minderauszahlungen
2017	588.000 EUR	404.999 EUR	183.001 EUR
2018	471.800 EUR	294.682 EUR	177.118 EUR
2019	488.800 EUR	306.981 EUR	181.819 EUR
2020	524.000 EUR	285.849 EUR	238.151 EUR

Durchschnittlich wurden Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2020 in Höhe von 323.127 EUR geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2021 werden Auszahlungen in Höhe von 513.000 EUR geplant. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Auszahlungen von Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2020 (hier Höchstbetrag 404.999 EUR) kann zugunsten der Gemeinde Stepenitztal ein Planansatz im Jahr 2021 in Höhe von 500.000 EUR anerkannt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2021 auskömmlich erscheint, da dies inklusive Kostensteigerung oberhalb der Ist-Auszahlungen von 2017 bis 2020 ist.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Stepenitztal im Rahmen

ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 verfügt die Gemeinde Stepenitztal über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu B. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2021 als gefährdet zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Kreditaufnahme somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Seite 6/7

Die geplanten Investitionsvorhaben machen Kreditaufnahmen in Höhe von 378.000 EUR erforderlich. Diese setzen sich vorrangig zusammen:

- 90.200 EUR Ausstattung Feuerwehr
- 194.300 EUR Ausbau ländl. Weg von Mallentin nach Hof Mummendorf
- 106.000 EUR Verbesserung Hochwasserschutz
- 40.000 EUR Anschaffung Kommunaltechnik

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen grundsätzlich nicht zu.

Die festgeschriebenen Bedingungen des § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik werden durch die Gemeinde erfüllt.

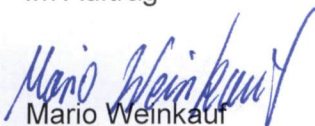
Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 wird gebeten.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Mario Weinkauff

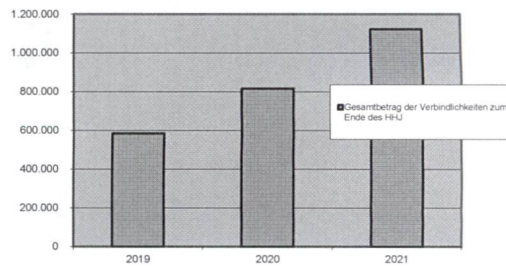
Seite 7/7

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2021					Stepenitztal	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	☒
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	☒	Ergebnishaushalt (M. 6)	☒	Übersicht produktbezogener Finanzdaten (M. 11)	☒	Beschlussdatum: 19.05.2020 Beschluss-Nr.
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	☒	Finanzhaushalt (M. 7)	☒			
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	☒	TeilergebnisHH (M. 9)	☒	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	☒	
Übersicht Verbindl. (M. 4a)	☒	Übersicht Finanzdaten der TH (M. 8)	☒	Stellenplan	☒	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	☒	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	☒	Haushaltssicherungskonzept	☒	
Übersicht VE (M. 3)	☒	Investitionsprogramm (M. 10b)	☒	RUBIKON	☒	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)	☐	
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl EW (Stand 31.12.2019)	1.711	1.691	1.672	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der Erträge (Nr. 10 EHH)	2.037.100	2.203.900	2.180.000	2.213.400	2.247.000	
Summe der Aufwendungen (Nr. 19 EHH)	2.403.200	2.415.000	2.354.600	2.263.600	2.259.200	
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-366.100	-211.100	-174.600	-50.200	-12.200	0
Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH)	25.200					
Einstellung/Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr. 23 u. 24 EHH)						
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-340.900	-211.100	-174.600	-50.200	-12.200	0
Überschuss Fehlbetrag zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.445.873	-1.786.773	-1.997.873	-2.172.473	-2.222.673	
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Abschreibungen	419.700	451.800	363.700	335.300	301.900	
Auflösung SOPO	123.700	150.500	137.600	129.700	129.000	
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	86,83%	142,73%	129,50%	409,56%	1417,21%	0,00%
Finanzhaushalt						
laufende Einzahlungen (Nr. 9 FHH)	1.843.400	1.979.900	1.969.300	2.010.900	2.045.300	
laufende Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	1.922.800	1.899.700	1.927.400	1.864.800	1.893.800	
jahresbezogener Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-79.400	80.200	41.900	146.100	151.500	0
Saldo Investitionstätigkeit (Nr. 29 FHH)	-350.400	-282.800	-378.600	-308.100	-670.000	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4)	855.837	855.837	886.637	856.137	919.037	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 7)	855.837	884.637	856.137	919.037	983.037	
Ausgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	-429.800	-202.600	-336.700	-162.000	-518.500	0
Saldo Investitionskredite (Nr. 34 FHH)	289.900	228.600	307.600	224.800	582.500	
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 35 FHH)						
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr. 36)	-139.900	26.000	-29.100	62.800	64.000	
Tilgung (Nr. 33 FHH)	49.566	51.400	70.400	83.200	87.500	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-128.966	28.800	-28.500	62.900	64.000	0
Plausibilität des Finanzhaushaltes	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel

Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 40 FHH						
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 41 FHH						
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	585.164	816.531	1.124.131	Entwicklung der Verbindlichkeiten 		
Investition	585.164	816.531	1.124.131			
Sicherung der Zahlungsfähigkeit						
sonstige Verbindlichkeiten						
bereinigte Verschuldung	585.164	816.531	1.124.131			
Schulden pro Einwohner	342	483	672			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	12	16	16	0	0	#DIV/0!
im HHJ gepl. Kreditaufnahme		280.000	378.000			
Kassenkredit		180.000	180.000	Stand Eigenkapital zum 31.12.2021 6.000.260		
genehmigungspflichtig	0,0%	9,1%	9,1%			
Verpflichtungsermächtigung	0	0	0			
Bürgschaften	0	0	0			
Rubikon	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit					

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2021						
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2021 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung		Einnahmeverzicht	
Grundsteuer A	57.100	353	323		4.853	
Grundsteuer B	155.600	427	427		0	
Gewerbesteuer	80.000	381	381		0	
Summe:					4.853	
	EStG	Ust	Amts-umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	592.800	26.000	283.400	609.600	828.000	123.900
Daten aus FAG	549.105	24.538	327.638	606.083	845.696	122.366
Differenz	-43.695	-1.462	-44.238	3.517	17.696	-1.534
ertragsseitige Veränderung		-28.995	aufwandsseitige Veränderung		-40.721	
Veränderung gesamt		-69.716	Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung			

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen					
Maßnahme /Produkt		Eigenanteil Ergebnishaushalt		Eigenanteil Finanzhaushalt	
		Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Kulturelle Veranstaltungen		0	11.800	0	11.800
Spielplätze, Jugenarbeit		100	11.500	100	11.500
Sport		6.000	34.300	6.000	32.800
Eigenanteil gesamt		51.500		50.000	